

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Minder / Ritschard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1902)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416635>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1902.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

### I. Gesetzgebung.

Für das Jahr 1902 sind keine das Gemeindewesen betreffende Erlasse der gesetzgebenden Behörden zu verzeigen.

Unter Bezugnahme auf die im letztjährigen Jahresbericht enthaltene Bemerkung können über den Stand der Vorarbeiten für ein neues Gemeindegesetz folgende Mitteilungen gemacht werden: Um namentlich in rechtshistorischer Hinsicht ein sicheres Fundament für den Ausbau unserer Gemeindegesetzgebung zu gewinnen, wurde seinerzeit im Einverständnis mit dem Regierungsrat Herr Privatdozent Dr. Karl Geiser in Bern, ein bewährter Kenner der Rechtsgeschichte des Kantons Bern und des Entwicklungsganges unseres Gemeindewesens, mit der Ausarbeitung eines sachbezüglichen Berichtes beauftragt. Verschiedene Besprechungen zwischen Herrn Dr. Geiser und dem Unterzeichneten führten zur Aufstellung eines durch den Regierungsrat gutgeheissenen Programms, das den Arbeiten des Herrn Geiser als Richtschnur dienen sollte. Obschon die Verarbeitung des in Betracht fallenden Materials keineswegs als eine leichte Aufgabe angesehen werden durfte, so glaubte Herr Dr. Geiser dennoch seine Darstellung im Laufe des Jahres 1902 vollenden und der hierseitigen Direktion einreichen zu können. Leider sah sich Herr Dr. Geiser in dieser Hoffnung getäuscht. Hauptsächlich infolge einer längeren Krankheit war es ihm unmöglich, die Arbeiten innerhalb der in Aussicht genommenen Frist definitiv zu Ende zu führen. Er befand sich wäh-

rend des Berichtsjahres denn auch nicht in der Lage, das Ergebnis seiner Studien abzuliefern. Wohl aber ist der erste Teil seiner Arbeit kurz nach dem Jahreswechsel 1902/1903 eingelangt, so dass angenommen werden darf, dieses mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten verbundene Revisionswerk werde im laufenden Jahr eine wesentliche Förderung erfahren. So viel an dem Unterzeichneten liegt, wird er nicht ermangeln, den begonnenen Arbeiten seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

An dieser Stelle mag auch noch über die Gelegenheit betreffend Regelung des Amtsanzeigerwesens kurz Bericht erstattet werden. Diese schon seit einer längeren Reihe von Jahren in der Schwebe liegende Frage ist neuerdings in den Vordergrund der Diskussion gerückt worden durch eine an den Regierungsrat gerichtete Eingabe des Vereins kantonal-bernischer Zeitungsverleger vom 3. Oktober 1900. Nachdem der Regierungsrat die hierseitige Direktion beauftragt hatte, mit bezug auf die in der erwähnten Vorstellung namhaft gemachten Übelstände Bericht und Antrag vorzulegen, wurde das vorhandene aus früheren Jahren stammende Material einer Durchsicht unterworfen, wobei sich die Notwendigkeit ergab, dasselbe in verschiedenen Richtungen ergänzen zu lassen. Man glaubte unter anderm, in der Weise eine wertvolle Ergänzung erzielen zu können, dass man den einzelnen Amtsanzeigerverbänden die Eingabe des Vereins kantonal-bernischer Zeitungsverleger zur Kenntnis brachte und sie gleichzeitig einlud, sich über die daselbst gemachten Vorschläge und deren

Begründung auszusprechen. Die bezügliche Einladung ist im Februar 1902 erlassen worden. Natürlich musste den Amtsanzeigerverbänden eine angemessene Frist zur Besprechung dieser für sie höchst wichtigen Frage eingeräumt werden; die Vernehmlassungen haben sich aus diesem Grund vielfach verzögert; die letzte ist zum Beispiel erst Ende November 1902 eingelangt. Der Unterzeichnete wird nicht ermangeln, die ganze Angelegenheit unter Zugrundelegung des ergänzten Materials neuerdings zum Gegenstand eingehender Untersuchungen zu machen, um dem Auftrag des Regierungsrates mit Beförderung nachkommen zu können. Dass es keine Leichtigkeit ist, die vorwüfliche, die verschiedenartigsten Interessen berührende und einem Jahrzehnte langen Zustand entsprungene Frage einer allseitig genhmen Lösung entgegenzuführen, dürfte sich schon daraus ergeben, dass die vor zirka 15 Jahren unternommenen Schritte zur Anbahnung einer Regelung des Amtsanzeigerwesens mehr oder weniger resultatlos geblieben sind.

## II. Bestand der Gemeinden.

Derselbe ist im Berichtsjahr unverändert geblieben.

Begehren um Vornahme von Änderungen in dieser oder jener Richtung sind allerdings eingelangt; das eine derselben wurde von der gesuchstellenden Gemeinde, welche eine gänzliche Lösung des mit einer andern Gemeinde bestehenden Verbandes postulierte, nachträglich fallen gelassen (Hindelbank-Bäriswil), ein anderes Gesuch (Vereinigung der Burgergemeinde Scent mit der gemischten Gemeinde Glovelier) ist gegenwärtig noch hängig. Unerledigt ist ferner das schon im Jahr 1901 eingelangte Begehren um Abtrennung der Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden von der Kirchgemeinde Kirchberg und Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen, indem der Grosse Rat den ihm durch den Regierungsrat unterbreiteten Antrag auf Nichteintreten vom 18. März 1902 noch nicht in Beratung gezogen hat.

Die im Jahr 1900 ausgesprochene Loslösung der Einwohnergemeinde Alchenstorf vom Verband der Kirchwohnergemeinde Koppigen hat die interessierten Einwohnergemeinden Koppigen, Höchstetten, Hellsau und Willadingen veranlasst, an den Regierungsrat für sich und zu Händen des Grossen Rates das Gesuch zu stellen, es sei fragliche Verfügung aufzuheben. Um zunächst eine gütliche Verständigung der Beteiligten anzubahnen, wurde im Berichtsjahr ein Kommissär ernannt, dessen Rapport zur Zeit noch aussteht.

## III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

- 34 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Bürger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;
- 16 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindegewerk, Steuern etc.);

22 Gemeindevorschriften und Nachträgen zu solchen;

- 1 Nachtrag zu einem Ausscheidungsvertrag.

Mit bezug auf die Nutzungsreglemente verdient folgender grundsätzliche Entscheid des Bundesgerichts namhaft gemacht zu werden: Nachdem das eidgenössische Forstgesetz durch Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt worden war, wurde von denjenigen Gemeinden, welche vorher dem Forstgesetz nicht unterstellt waren, die Abänderung ihrer Nutzungsreglemente in dem Sinne verlangt, dass an Stelle der Holzabgabe auf dem Stock die sogenannte gerüstete Holzabgabe zu treten habe. Eine Burgergemeinde weigerte sich, diesem Verlangen nachzukommen, sie ergriff gegen die bezügliche Verfügung des Regierungsrates den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie die Behauptung aufstellte, es könnten im Kanton Bern bundesgesetzliche Vorschriften nur dann und insoweit von den kantonalen Exekutivbehörden vollzogen werden, als sie hierzu von den kantonalen gesetzgebenden Behörden ausdrücklich ermächtigt worden seien. Diesen Satz bezeichnet das Bundesgericht als unhaltbar mit folgender Begründung: „Danach wäre der kantonale Gesetzgeber dem eidgenössischen tatsächlich übergeordnet und es könnte vorkommen, dass ein Bundesgesetz in einem Kanton totus Buchstabe bliebe, weil der kantonale Gesetzgeber es unterlässt, die kantonalen Exekutivbehörden ausdrücklich mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu beauftragen. Dem gegenüber ist vielmehr an dem sich von selbst aus dem Verhältnis der Bundes- zur kantonalen Gesetzgebung ergebenden Satz festzuhalten, dass insoweit ein Bundesgesetz positive und präzise Vorschriften aufstellt, auch ohne deren nähere Ausführung der kantonalen Gesetzgebung zuzuweisen, und ohne hierfür besondere Beamten einzuführen, diese Vorschriften sofort von den kantonalen Exekutivbehörden zu vollziehen sind.“ Der Rekurs wurde demgemäss abgewiesen.

Einer vorläufigen Prüfung wurden 22 Gemeindevorschriften unterworfen, welche im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingesandt worden sind.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur regierungsrätlichen Entscheidung:

- 12 Beschwerden gegen Gemeindevahlen;
- 3 Beschwerden über andere Gegenstände der Gemeindeverwaltung;
- 1 Nutzungsstreitigkeit;
- 15 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 9 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen dagegen bestätigt.

Von den zur Beurteilung gelangten Fragen, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt, sollen hier folgende Erwähnung finden:

- 1. Das Gemeindegesetz kennt keine verwandtschaftlichen Ausschlussgründe, wie z. B. Art. 12 der Staatsverfassung; es liegt in der autonomen Stellung der Gemeinden, in dieser Richtung Vorschriften aufzustellen.

2. Ausscheidungsverträge und Zweckbestimmungsakte über das Gemeindevermögen können unter Umständen einer Revision unterworfen werden.
3. Der Bundesrat hat sich auf eine staatsrechtliche Beschwerde hin inkompetent erklärt, die vom Regierungsrat in einem konkreten Fall vorgenommene Auslegung des Gesetzes vom 26. August 1861 betreffend die Erweiterung des Stimmrechtes an den Einwohner- und Bürgergemeinden einer materiellen Überprüfung zu unterwerfen; streitig waren die Fragen, ob ein Bürger als unabgeteilter Sohn zu betrachten sei und ob die Steuerpflichtigkeit genüge oder ob die *Bezahlung* der Abgaben erfolgt seine müsse, um das Stimmrecht in Anspruch nehmen zu können.
4. Einem Gemeindepräsidenten, der bei der Wiederwahl unterlegen ist, steht das Recht nicht zu, an späteren Verhandlungen des Gemeinderates teilzunehmen, wengleich die getroffenen Neuwahlen noch nicht Gültigkeit erlangt haben, weil sie angefochten worden sind.
5. § 38 des Gemeindegesetzes, handelnd von den Fällen, in denen sich ein Mitglied der Gemeinde oder von Gemeindebehörden zu rekusieren hat, findet auf Wahlverhandlungen keine Anwendung.

Auf dem Gebiet der Wohnsitzstreitigkeiten haben sich die Wirkungen des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes in vorteilhafter Weise bemerkbar gemacht; die Zahl dieser Streittälle hat unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erheblich abgenommen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Es wurden beurteilt:

	Unter dem alten Gesetz		Unter dem neuen Gesetz	
	1896	1897	1900	1901
1. Erstinstanzlich . . .	124	133	70	65
2. Oberinstanzlich . . .	57	40	8	19

Dass die durch das neue Gesetz aufgestellten Grundsätze in der Praxis hie und da unrichtig ausgelegt werden, woraus dann Anstände zu entstehen pflegen, darf umso weniger verwundern, als die Materie zum Teil auf einer ganz neuen Basis geordnet worden ist. Am verhältnismässig häufigsten ist die Frage streitig, ob die Voraussetzungen zur Abwälzung der Unterstützungspflicht auf die vorhergehende Gemeinde im Sinne des § 104 A. und N. G. gegeben seien. Es zeigen sich gelegentlich etwa auch Fälle, in denen der Unterstützungspflicht durch mehr oder weniger offensichtliches Umgehen der gesetzlichen Ordnung (§ 117 des Gesetzes) auszuweichen gesucht wird. Eine strenge und konsequente Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch die Aufsichtsorgane wird geeignet sein, Unsicherheiten in der Anwendung des Gesetzes allmählich zum Verschwinden zu bringen.

In einer grösseren Anzahl von Fällen musste es die Direktion ablehnen, an sie gerichtete Anfragen einlässlich zu beantworten, da durch eine vorzeitige Beantwortung derartiger Fragen allfälligen Administrativstreitigkeiten in unstatthafter Weise vorgegriffen worden wäre. Wo es anging, wurden die Fragesteller jeweilen auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf Präzedenzfälle verwiesen, ohne dass zu der konkreten Frage Stellung genommen wurde.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamten.
Aarberg . . . . .	14	9	4	1	2	—	8	2	2	—
Aarwangen . . . . .	13	9	2	2	2	3	3	2	3	—
Bern . . . . .	8	2	5	1	—	—	—	5	1	2
Biel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren . . . . .	10	9	1	—	3	—	1	4	—	2
Burgdorf . . . . .	9	1	5	3	2	—	1	4	2	—
Courtelary . . . . .	6	—	5	1	1	1	1	1	2	—
Delsberg . . . . .	20	8	12	—	5	8	—	7	—	—
Erlach . . . . .	9	8	1	—	1	—	6	—	—	2
Fraubrunnen . . . . .	6	—	5	1	—	1	1	1	2	1
Freibergen . . . . .	24	11	8	5	7	4	11	—	2	—
Frutigen . . . . .	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—
Interlaken . . . . .	10	4	1	5	3	2	3	2	—	—
Konolfingen . . . . .	5	—	4	1	—	—	4	1	—	—
Laufen . . . . .	14	6	8	—	2	6	2	3	1	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . . . .	8	3	4	1	1	4	3	—	—	—
Neuenstadt . . . . .	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Nidau . . . . .	57	46	10	1	3	2	39	8	4	1
Oberhasle . . . . .	12	3	5	4	7	2	—	3	—	—
Pruntrut . . . . .	23	3	20	—	—	4	11	4	4	—
Saanen . . . . .	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Schwarzenburg . . . . .	7	6	1	—	1	1	3	1	1	—
Seftigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau . . . . .	3	—	3	—	—	—	—	3	—	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	20	7	10	3	1	2	3	14	—	—
Trachselwald . . . . .	10	5	2	3	—	2	3	1	2	2
Wangen . . . . .	9	4	5	—	1	1	—	3	4	—
<i>Total</i>	301	147	121	33	43	44	104	69	30	11

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg . . . . .	5	2	3	—	1	—	—
Aarwangen . . . . .	30	3	21	6	1	—	—
Bern . . . . .	31	4	24	3	—	—	—
Biel . . . . .	2	—	1	1	—	—	—
Büren . . . . .	2	1	—	1	—	—	—
Burgdorf . . . . .	21	4	17	—	2	5	—
Courtelary . . . . .	4	4	—	—	—	—	—
Delsberg . . . . .	3	3	—	—	1	—	—
Erlach . . . . .	8	—	5	3	—	—	—
Fraubrunnen . . . . .	14	5	8	1	1	—	—
Freibergen . . . . .	9	8	1	—	1	—	—
Frutigen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . . . .	2	—	1	1	—	—	—
Konolfingen . . . . .	19	6	11	2	5	—	—
Laufen . . . . .	2	2	—	—	—	—	—
Laupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Münster . . . . .	2	1	1	—	—	—	—
Neuenstadt . . . . .	1	1	—	—	—	—	—
Nidau . . . . .	26	4	19	3	2	—	—
Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut . . . . .	7	6	—	1	1	—	—
Saanen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . . . .	6	1	5	—	—	1	—
Seftigen . . . . .	11	2	7	2	2	1	—
Signau . . . . .	9	3	4	2	—	—	—
Nieder-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
Thun . . . . .	4	3	1	—	—	—	—
Trachselwald . . . . .	14	4	9	1	4	—	—
Wangen . . . . .	13	12	—	1	4	—	—
<i>Total</i>	245	79	138	28	25	7	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

98 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 69 Ortsgemeinden, 22 Bürgergemeinden, 5 Kirchengemeinden und 2 Schulgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 4,012,800, wovon Fr. 3,223,800 auf Ortsgemeinden, Fr. 628,500 auf Bürgergemeinden, Fr. 35,500 auf Kirchengemeinden und Fr. 125,000 auf Schulgemeinden entfallen. Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden	Fr. 1,518,492. 56
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten . . . . .	„ 1,344,933. 44
3. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen . . . . .	„ 345,150. —
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasseranlagen, Wasserwerken, Elektricitätswerken, Hydranteneinrichtungen, Anschaffung von Löschgerätschaften etc. . . . .	„ 750,400. —
5. Zur Bezahlung von Verschiedenem . . . . .	„ 53,824. —
Total	Fr. 4,012,800. —

Wenn auch die Zahl der erteilten Autorisationen und die Gesamtsumme der bewilligten Anleihen grösser sind als im vorhergehenden Jahr, so darf darin kein ungünstiges Symptom erblickt werden. Die Bedürfnisse der Gemeinden, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet, sind in stetem Zunehmen begriffen, was diese Korporationen vielfach veranlasst, die für die Einführung zeitgemässer Neuerungen erforderlichen Geldmittel auf dem Anleiheusweg zu beschaffen. An jede Ermächtigung wird übrigens die Bedingung geknüpft, dass das Anleihen in einem den Hilfsquellen der betreffenden Gemeinden angepassten Mass amortisiert werde.

In einem Fall wurden die Annuitäten auf ein Gesuch hin herabgesetzt.

Eine Einwohnergemeinde erhielt die Ermächtigung zur Eingehung einer Bürgschaft.

11 Gemeinden wurden zur Abschreibung oder Verwendung eines Teiles ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 71,293. 11 ermächtigt.

In 5 Fällen sind Gemeindekorporationen zur Ersetzung angegriffener Kapitalien angehalten worden.

38 Gemeindekorporationen (23 Einwohner-, 12 Bürger-, 2 Schulgemeinden und 1 Kirchengemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 17 Gemeinden (8 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 2 Kirchengemeinden und 7 Bürgergemeinden) zu Liegenschaftsveräusserungen autorisiert.

Ausgesprochen wurden ferner 24 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen gemäss § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern, Bürgergemeinde . . . . .	7	35	—	42
Bremgarten, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	7	7
Biel, Bürgergemeinde . . . . .	1	—	—	1
Bözingen, Bürgergemeinde . . . . .	8	—	—	8
Renan, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	5	5
Epiquerez, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	10	10
Erlach, Bürgergemeinde . . . . .	—	1	—	1
Noirmont, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Peuchappatte, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	1	1
Montfaverger, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Iffwil, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	1	1
Grindelwald, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Beatenberg, Bürgergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Walterswil, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	3	3
Mirchel, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Neuenstadt, Bürgergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Gadmen, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	2	2
Montignez, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	5	5
Miécourt, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	14	14
Ocourt, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	19	19
Albligen, Bürgergemeinde . . . . .	—	1	—	1
Belp, Bürgergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Kirchenturnen, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Lauperswil, Einwohnergemeinde . . . . .	—	1	—	1
Zweisimmen, gemischte Gemeinde . . . . .	—	1	—	1
Goldiwil, Bürgergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Schwendibach, gemischte Gemeinde . . . . .	—	—	1	1
Thun, Bürgergemeinde . . . . .	2	3	—	5
Ütendorf, Bürgergemeinde . . . . .	—	—	1	1
Unterlangenegg, Einwohnergemeinde . . . . .	—	—	3	3
Wangenried, Bürgergemeinde . . . . .	—	1	—	1
Total	18	43	81	142

Auf Ende des Berichtsjahres befanden sich unter Vormundschaft die gemischte Gemeinde Develier, die Burgergemeinde Pruntrut, die Gemeinde Epiquerez und endlich die Bäuertsgemeinde Gastern, deren Bevogtung im Jahr 1902 wegen Unordentlichkeit in der Verwaltung ihrer Forsten ausgesprochen werden musste.

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 10. September 1902 ist die im Jahr 1896 über die Gemeinde Bonfol verhängte Bevogtung aufgehoben worden. Indessen wird dieses Gemeindewesen zur Zeit immer noch durch den Verwalter geleitet, da die an der Gemeindeversammlung vom 4. November 1902 getroffenen Wahlen der ordentlichen Verwaltungsorgane auf dem Beschwerdeweg angefochten worden sind.

Ein Gesuch einer Anzahl Bürger von Epiquerez um Aufhebung der Vormundschaft konnte im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden.

Die Gemeinde Develier wird voraussichtlich in allernächster Zeit entmündigt werden können.

In das Rechenschaftsjahr fällt die vom Regierungsrat beschlossene Einsetzung einer fünfgliedrigen Kommission zur Untersuchung und Begutachtung der Eingaben des Gemeinderates und einer Anzahl Einwohner von Schwanden bei Brienz, worin der Staat um Hilfeleistung für die durch Bergstürze bedrohten Bewohner dieser Gemeinde angegangen worden ist. Der bezügliche Bericht ist gegen Ende des Jahres eingelangt; irgendwelche Schlussnahmen konnten vor dem Jahresende nicht mehr gefasst werden.

Das Gesuch eines Gemeinderates, der Regierungsrat möge eine ausserordentliche Untersuchung über die Amtsführung eines gewesenen Gemeindepräsidenten anordnen, wurde abschlägig beschieden mit der Begründung, dass es in erster Linie Sache der ordentlichen Verwaltungsbehörde, d. h. des mit den Verhältnissen vertrauten Gemeinderates sei, eine derartige Untersuchung vorzunehmen, falls dazu Veranlassung vorliege.

Gegen einen Gemeindebeamten musste das Abberufungsverfahren eingeleitet werden, das im Berichtsjahr nicht mehr zur Erledigung gelangt ist.

Der gewesene Kassier einer Kirchgemeinde konnte trotz wiederholter Mahnungen nicht dazu gebracht werden, einen der Gemeinde schuldigen Fehlbetrag

abzuliefern, so dass sich der Regierungsrat genötigt sah, die gesetzlich zulässige Verhaftung zu verfügen.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 25 Amtsbezirken vorgenommen, wobei indessen zu bemerken ist, dass in einigen Ämtern nicht sämtliche Bureaux inspiziert worden sind. Im grossen und ganzen haben die Inspektionen nach den eingelangten Berichten ein befriedigendes Resultat ergeben. Wo sich Unregelmässigkeiten zeigten, wurden zu deren Beseitigung die zweckdienlichen Weisungen erteilt.

### Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

*Amtsbezirk Delsberg.*

*Delsberg*, katholische Kirchgemeinde, Kirchengutsrechnung pro 1901.

*Amtsbezirk Erlach.*

*Gampelen*, die Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen pro 1901.

*Amtsbezirk Obersimmenthal.*

*Boltigen*, die Bäuertrechnungen der Gemeinden Boltigen, Schwarzenmatt und Simmenegg für das Jahr 1901.

*Zweisimmen*, Bäuertrechnung pro 1901.

In Erledigung eines von der Staatswirtschaftskommission zum vorjährigen Verwaltungsbericht gestellten Postulates wurden sämtliche Regierungsstatthalter mittelst Kreisschreibens vom 16. Oktober 1902 eingeladen, nach Kräften dahin zu wirken, dass die Gemeindefrechnungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur oberamtlichen Passation eingereicht werden. Diesen Beamten wurde ferner anempfohlen, die ihnen obliegende Prüfung der Gemeindefrechnungen so bald als möglich vorzunehmen.

*Bern*, 9. März 1903.

*Der Direktor des Gemeindewesens:*

**Minder.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. März 1903.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**



